



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Anpassung des Richterbesoldungsdekrets***

Der Regierungsrat verzichtet auf die Unterscheidung zwischen vollamtlichen und nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richtern und hat eine entsprechende Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit einer Teilrevision des Dekretes über die Besoldung der Richterinnen und Richter wird das am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Justizgesetz umgesetzt. Das neue Justizgesetz regelt die Organisation der kantonalen Justizbehörden. Dabei wird nicht mehr zwischen voll- und nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und -richtern unterschieden. Diese Anpassung ist im Richterbesoldungsdekret noch vorzunehmen. Im Weiteren schlägt die Regierung dem Kantonsrat vor, auf die vom Obergericht und vom Kantonsgericht beantragte Reduktion von drei auf zwei Besoldungsstufen bei Richtern zu verzichten.

### ***Regierung sagt Ja zu Revision des Strafrechtes***

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Änderung des Sanktionssystems des schweizerischen Strafrechtes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit der Vorlage will der Bundesrat der Kritik aus der Praxis und von den Kantonen Rechnung tragen und einen Teil der 2007 eingeführten Änderungen rückgängig machen. Neu sollen die Gerichte nicht erst ab sechs Monaten, sondern wie früher bereits ab drei Tagen bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen aussprechen können. Um die Freiheitsstrafe stärker zu gewichten, sollen Geldstrafen nur noch bis zu 180 statt bis zu 360 Tagessätzen möglich sein. Bedingte und teilbedingte Geldstrafen sollen gestrichen werden, weil sie sich als zu wenig wirksam erwiesen haben. Im Jugendstrafrecht soll die Altersobergrenze für den Vollzug von Massnahmen von 22 auf 25 Jahre erhöht werden, um Jugendliche nicht frühzeitig entlassen zu müssen. Schliesslich wird, um den Vollzug zu entlasten, neu der elektronisch überwachte Vollzug ausserhalb der Strafanstalt (Electronic Monitoring) als Vollzugsform für Freiheitsstrafen zwischen einem und sechs Monaten statuiert.

Die Regierung begrüsst insbesondere die Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe sowie die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen. Bereits die Aufnahme der bedingten Geldstrafe war sehr stossend, weil ihre geringe präventive Wirkung bemängelt wurde. Jetzt, wo sich diese Befürchtungen bestätigt haben, ist es folgerichtig, die bedingte Geldstrafe rasch und ersatzlos zu streichen. Der Regierungsrat äussert sich auch positiv zur Anhebung der Altersobergrenze für die Beendigung von Massnahmen im Jugendstrafgesetz. Skeptisch zeigt sich die Regierung bezüglich der Einführung des Electronic Monitoring, da die praktischen Probleme insbesondere für kleine Kantone überwiegen.

### ***Regierung für Totalrevision des Alkoholgesetzes***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zur Totalrevision des Alkoholgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Mit der

Vorlage wird das Alkoholgesetz von 1932 in ein Spirituosensteuergesetz und in ein neues Alkoholgesetz unterteilt. Mit dieser Lösung lassen sich im Bereich der Spirituosensteuer Konflikte zwischen fiskal- bzw. gesundheitspolitischen Zielen reduzieren und im Bereich des Marktes mit alkoholischen Getränken eine einfachere Regulierungspolitik sicherstellen.

Das Spirituosensteuergesetz regelt die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken. Damit wird der Grundstein für eine Liberalisierung des Ethanolmarktes sowie eine Vereinfachung des Steuer- und des Kontrollsystems gelegt. Das Alkoholgesetz führt zu einer klaren Zuständigkeitsordnung in der Alkoholpolitik. Es unterstellt den Handel für alle alkoholischen Getränke weitgehend einheitlichen Bestimmungen, welche den Jugendschutz verfolgen.

Die Regierung begrüsst die Schaffung zweier eigenständiger Gesetze, welche einerseits den fiskalischen Teil und andererseits den Handel für alle alkoholischen Getränke einheitlich regeln. Positiv beurteilt wird insbesondere die vorgesehene bundesrechtliche Regelung der Testkäufe mit Jugendlichen, welche mehr Rechtssicherheit bringt. Bemängelt werden von Seiten des Regierungsrates die fehlenden Ausnahmen für die Produktion und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken - insbesondere Wein - aus Eigengewächs.

### ***Martin Vögeli übernimmt Projektleitung beim VBS - Mike Schneider Nachfolger beim Amt für Militär und Zivilschutz***

Der Regierungsrat hat unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen vom Rücktritt des Leiters des Amtes für Militär und Zivilschutz, Martin Vögeli, auf den 31. Januar 2011. Martin Vögeli übernimmt ab Februar 2011 im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS die Projektleitung der Sicherheitsverbandsübung 2014. Daneben ist er weiterhin als Kommandant der Infanteriebrigade 7 tätig.

Als neuen Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz hat der Regierungsrat auf Anfang Februar 2011 Mike Schneider, Beggingen, angestellt. Der 43-jährige Mike Schneider ist bisher als Zivilschutzinstruktor beim Amt für Militär und Zivilschutz sowie seit Anfang 2010 als stellvertretender Dienststellenleiter tätig. Gleichzeitig ist er als Oberstleutnant im Stab Ter Reg 4 als kantonalen Verbindungsoffizier eingeteilt. Mike Schneider ist zugleich Gemeindepräsident von Beggingen.

### ***Genehmigung eines Gemeindeerlasses***

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Ramsen beschlossene Zonenplanänderung "Wiesholz" genehmigt.

### ***Dienstjubiläen***

Der Regierungsrat hat Käthi Ganz, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, Gabriela Plaschy, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, und Brigitte Meister, Pflegefachfrau bei den Spitälern Schaffhausen, die am 1., 15. bzw. 18. November 2010 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 26. Oktober 2010  
bis und mit Nr. 39/2010  
35/2010

*Staatskanzlei Schaffhausen*